

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berger (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Auswirkungen der geplanten Änderung des Düngegesetzes auf die Thüringer Landwirtschaft

Vor dem Hintergrund des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Düngegesetzes (vergleiche Bundestagsdrucksache 21/6135) und der mündlichen Anhörung am 8. September 2026 im Deutschen Bundestag, ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum** hat die **Kleine Anfrage 8/3101** vom 9. September 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Oktober 2026 beantwortet:

1. Welche konkreten Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung (vergleiche Bundestagsdrucksache 21/6135) hält die Landesregierung aus Sicht der Landwirtschaft in Thüringen für erforderlich?

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Streichung der Ermächtigungsgrundlage zur Stoffstrombilanzierung und erachtet die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein bundesweites Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung als sachgerecht.

Aus Sicht der Landesregierung ist insbesondere sicherzustellen, dass das vorgesehene Wirkungsmonitoring mit möglichst geringem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die landwirtschaftlichen Betriebe umgesetzt wird. Hierzu sollten vorrangig bereits vorhandene Daten genutzt und zusätzliche Erhebungs- und Dokumentationspflichten auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Wirkungsmonitorings sollte unter Beteiligung der Länder erfolgen und die Anforderungen an eine rechtssichere und praktikable Umsetzung berücksichtigen.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum im Entwurf des Düngegesetzes (DüngG-E) vorgesehenen § 3 Abs. 2a und hält sie es für ausgeschlossen, dass daraus künftig zusätzliche betriebliche Bilanzierungs-, Dokumentations- oder Nachweispflichten für landwirtschaftliche Betriebe entstehen?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich im Bundesratsverfahren mit einem entsprechenden eigenen Antrag klar gegen die Neuaufnahme des § 3 Abs. 2a ausgesprochen, da sie dem Ziel einer vollständigen Aufhebung der Stoffstrombilanzierung mit Wegfall des § 11a widerspricht.

Aus der vorgesehenen Regelung des § 3 Abs. 2a DüngG-E ergeben sich zumindest unmittelbar keine zusätzlichen betrieblichen Bilanzierungs-, Dokumentations- oder Nachweispflichten. Im Sinne der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung und insbesondere der Klarheit sollte dieser Passus aber ersatzlos entfallen.

3. Welche Daten landwirtschaftlicher Betriebe liegen dem Land beziehungsweise seinen Behörden bereits vor, die künftig für das Wirkungsmonitoring nach § 12a DüngG-E verwendet werden könnten (bitte nach Datenart und datenführender Stelle aufschlüsseln)?

Antwort:

Den zuständigen Behörden in Thüringen liegen bereits verschiedene Datenbestände vor, die grundsätzlich für das vorgesehene Wirkungsmonitoring in Betracht kommen.

Zu nennen sind hier Daten aus der düngerechtlichen Überwachung, insbesondere Düngebedarfsermittlungen, Düngungsaufzeichnungen und Bodenuntersuchungsergebnisse (Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum [TLLLR]), Daten der Agrarförderung und Flächenbewirtschaftung (TLLLR), Daten zur Tierhaltung (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Thüringer Tierseuchenkasse), Daten zur Klärschlammverwertung (TLLLR) und Daten zur Bioabfallverwertung (TLLLR).

Darüber hinaus liegen der Wasserwirtschaft Immissionsdaten aus der Gewässergüteüberwachung vor, die für das Wirkungsmonitoring bereitgestellt werden könnten. Diese werden unabhängig von betrieblichen Daten landwirtschaftlicher Betriebe erhoben.

Die betrieblichen Daten liegen teilweise nur für einzelne Betriebe vor. Ob und inwieweit die vorhandenen Daten für das Wirkungsmonitoring verwendet werden, hängt von dessen weiterer rechtlicher und fachlicher Ausgestaltung ab.

4. Welche nach § 12a DüngG-E für das Wirkungsmonitoring vorgesehenen Daten liegen den Behörden in Thüringen derzeit nicht vor und müssten gegebenenfalls zusätzlich bei den landwirtschaftlichen Betrieben erhoben werden?

Antwort:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind für die Gewässergüteüberwachung keine zusätzlichen betrieblichen Datenerhebungen erforderlich.

Welche darüber hinausgehenden Daten für das Wirkungsmonitoring benötigt werden und gegebenenfalls zusätzlich bei landwirtschaftlichen Betrieben zu erheben sind, kann erst auf Grundlage der noch zu erlassenden Rechtsverordnung beurteilt werden.

5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu der vorgesehenen Erhebung beziehungsweise Verwendung von Daten zum Ertragsniveau angebauter Kulturen sowie zu den im Boden verfügbaren Mengen an Stickstoff und Phosphor beziehungsweise Phosphat?

Antwort:

Die Landesregierung hält die Berücksichtigung von Ertragsdaten und im Boden verfügbaren Nährstoffmengen grundsätzlich für geeignet, um die Wirkung düngerechtlicher Anforderungen zu bewerten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Daten allein keine abschließenden Aussagen über die Umweltwirkungen der Düngung ermöglichen. Hierfür sind weitere Einflussfaktoren, insbesondere die Standortbedingungen sowie die Nährstoffzufuhr und -abfuhr, einzubeziehen.

6. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass Daten, die bereits bei Behörden oder öffentlichen Stellen vorhanden sind, von landwirtschaftlichen Betrieben nicht erneut gemeldet oder vorgelegt werden müssen?

Antwort:

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, bereits vorhandene Datenbestände vorrangig zu nutzen und zusätzliche Melde- und Vorlagepflichten für landwirtschaftliche Betriebe so weit wie möglich zu vermeiden. Voraussetzung hierfür sind entsprechende rechtliche Grundlagen für die Datenverwendung und den Datenaustausch.

7. Welche zusätzlichen Aufgaben würden dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum durch das geplante Wirkungsmonitoring nach § 12a DüngG-E voraussichtlich übertragen und mit welchem zusätzlichen Personal-, Sach- und Finanzbedarf rechnet die Landesregierung?

Antwort:

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die nähere Ausgestaltung eines bundesweiten Wirkungsmonitorings vor. Die konkreten Aufgaben der zuständigen Landesbehörden werden erst durch die noch zu erlassende Rechtsverordnung bestimmt.

Daher können derzeit weder die zusätzlichen Aufgaben des TLLLR noch ein daraus resultierender Personal-, Sach- und Finanzbedarf belastbar beziffert werden.

8. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung sichergestellt werden, dass im Rahmen des Wirkungsmonitorings erhobene Betriebsdaten nicht ohne konkreten Anlass für zusätzliche fachrechtliche Kontrollen oder andere Zwecke verwendet werden?

Antwort:

Die Landesregierung hält eine klare rechtliche Abgrenzung der Datenverwendung für erforderlich. Die im Rahmen des Wirkungsmonitorings erhobenen Daten sollen grundsätzlich zweckgebunden und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden.

Die konkreten Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -verwendung sind im Rahmen der noch zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen.

9. Welche Kriterien hält die Landesregierung für geeignet, um bei künftig möglichen besonderen düngerechtlichen Anforderungen nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Betriebe von zusätzlichen Auflagen auszunehmen?

Antwort:

Die Landesregierung hält es grundsätzlich für sachgerecht, nachweislich gewässerschonende Bewirtschaftungsweisen bei der Ausgestaltung düngerechtlicher Anforderungen zu berücksichtigen.

Voraussetzung hierfür sind fachlich belastbare, überprüfbare und unionsrechtskonforme Kriterien. Eine unmittelbare Zuordnung von Nährstoffeinträgen zu einzelnen Betrieben anhand von Grundwassermessdaten ist aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren und zeitlicher Verzögerungen regelmäßig nicht möglich.

10. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass die konkrete Ausgestaltung der geplanten Monitoring-Verordnung bekannt ist, bevor auf ihrer Grundlage zusätzliche Melde-, Untersuchungs- oder Nachweispflichten für landwirtschaftliche Betriebe geschaffen werden?

Antwort:

Die Landesregierung setzt sich für eine transparente, rechtssichere und praxistaugliche Ausgestaltung des vorgesehenen Wirkungsmonitorings ein.

Zusätzliche Melde-, Untersuchungs- oder Nachweispflichten werden erst auf Grundlage konkretisierter rechtlicher Anforderungen durch die Monitoring-Verordnung und nur im unbedingt erforderlichen Maße festgelegt.

Boos-John
Ministerin